

# RS UVS Niederösterreich 1992/11/03 Senat-B-92-005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.1992

## Rechtssatz

Die Vermutung der Beeinträchtigung eines davonfahrenden Lenkers durch Alkohol rechtfertigt nicht, ihn durch einen Waffengebrauch zu stoppen, der mit der Gefährdung des Lebens sämtlicher Insassen verbunden ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)